

Verbandsinformation Technik

Nr. 02/18 Datum: 16.02.2018



Verband der Holzindustrie
und Kunststoffverarbeitung
Baden-Württemberg e. V.

Danneckerstraße 37
70182 Stuttgart
Telefon 0711 23762-0
Telefax 0711 23762-10

Friedrich-Ebert-Straße 11-13
67433 Neustadt / Weinstraße
Telefon 06321 852-0
Telefax 06321 88955

info@vhk-bw.de
www.vhk-bw.de

An unsere Mitgliedsunternehmen

TERMINVORSCHAU

Di., 27.03.2018	- Sitzung des Technischen Ausschusses
Di., 16.10.2018	- Sitzung des Technischen Ausschusses

INHALT

- 1. Vorankündigung - Frühjahressitzung des Technischen Ausschusses**
 - die Adolf Würth GmbH & Co. KG lädt ein
- 2. EU-Kommission stellt neue Kunststoffstrategie vor**
 - neue Vorschriften für Verpackungen
- 3. Emissionen von VOC aus Holz und Holzzeugnissen**
 - Sachstand, Rechtswirksamkeit und Auswirkungen
- 4. Öffentliche Beschaffung des Bundes von Holz und Holzprodukten**
 - Neuer Leitfaden zur Beschaffungsrichtlinie
- 5. Müssen Anlegeleitern nachgerüstet werden?**
 - aktualisierte Norm DIN EN 131 Teil1 und Teil 2

ANLAGEN

- ❖ iwd Nr. 4/2018
- *****

1. Vorankündigung - Frühjahrssitzung des Technischen Ausschusses

- die Adolf Würth GmbH & Co. KG lädt ein

Logistik, industrielle Instandhaltung und Technologie - das sind die Themen, die der Technische Ausschuss anlässlich seiner 54. Sitzung behandelt wird. Eingeladen hat hierzu der Weltmarktführer im Handel mit Montage- und Befestigungsmaterial, die Adolf Würth GmbH & Co. KG.

Neben einer umfangreichen Logistikführung haben wir einen Vortrag über eine neue, klebstofffreie Schmelztechnologie zur Verbindung von Leichtbauplatten, die Vorstellung des neuen Online-Bestelltools der Firma sowie mehrere Expertenvorträge zum Thema industrielle Instandhaltung auf der Tagesordnung.

Wir möchten Sie bereits heute bitten, sich den 27.03.2018 vorzumerken. Alle gelisteten Mitglieder unseres Technischen Ausschusses erhalten in den nächsten Tagen die Einladung mit den dazugehörigen Unterlagen. Alle weiteren Interessenten können sich gerne direkt an uns wenden.

l.doehling@vhk-bw.de

2. EU-Kommission stellt neue Kunststoffstrategie vor

- neue Vorschriften für Verpackungen

Am 16. Januar wurde die neue europäische Strategie für Kunststoffe in der Kreislaufwirtschaft verabschiedet. Die Kernziele dieser Strategie sind die Recyclingfähigkeit aller Kunststoffverpackungen auf dem EU-Markt ab 2030, eine Reduzierung des Verbrauchs von Einwegkunststoffen und die Beschränkung von absichtlicher Verwendung von Mikroplastik.

Mit neuen Vorschriften für Verpackungen möchte man die Recyclingfähigkeit von auf dem Markt verwendeten Kunststoffen verbessern, damit sich das Recyceln von Kunststoff auch lohnt. Dazu zählt ein europaweit standardisiertes System für die getrennte Sammlung und Sortierung von Abfällen, aber auch beispielsweise ein demontagefreundliches Design von Möbeln. Außerdem sollen Kunststoffabfälle durch unterschiedliche Maßnahmen eingedämmt werden z.B. die Regulierungen zur Verwendung von Plastiktüten.

Insgesamt ist diese EU-Kunststoffstrategie im Sinne einer Kreislaufwirtschaft positiv zu bewerten. Ebenfalls zu begrüßen ist es, dass sich das Recyceln von Kunststoff in Zukunft auch lohnen soll. Die damit verbundenen Rahmenbedingungen und finanzielle Unterstützung durch die EU ermöglichen nun Investitionen in diese Technik und die weitere Forschung dazu.

Allerdings fehlt die Verknüpfung der Kreislaufwirtschaft zur Bioökonomie in der Strategie. Insbesondere im Hinblick auf biologisch abbaubare Kunststoffe fehlen in der Strategie der EU-Kommissionen konkrete Maßnahmen.

3. Emissionen von VOC aus Holz und Holzzeugnissen

- Sachstand, Rechtswirksamkeit und Auswirkungen

Seit geraumer Zeit stehen Emissionen von VOC aus Holz und Holzzeugnissen sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene in der Diskussion. Involviert sind viele politische Kreise und Institutionen, angefangen bei der Europäischen Kommission, über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) und Umweltbundesamt bis hin zum Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt). Wir nehmen die vor kurzem vom DIBt veröffentlichte Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), die für weitere Irritationen sorgen dürfte, zum Anlass, Sie über den aktuellen Sachstand, die Rechtswirksamkeit der im Raume stehenden Rechtsvorschriften und die daraus resultierenden Auswirkungen auf unsere Branche zu informieren.

Die nachfolgenden Informationen haben wir mit anderen maßgeblichen Verbänden der Holzwirtschaft abgestimmt. Dazu sei vorweggeschickt: Alle uns vorliegenden wissenschaftlichen Untersuchungen bestätigen, dass die natürlichen VOC-Emissionen aus Holz und Holzwerkstoffen gesundheitlich unbedenklich sind. Die Forschung ist auch weiterhin in verschiedenen Vorhaben mit dem Thema befasst. Bislang sind uns keine anderslautenden Erkenntnisse bekannt geworden.

Ganz aktuell hat das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) mit Ausgabedatum 31. August 2017 eine Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) auf seiner Internetseite veröffentlicht:

https://www.dibt.de/de/Geschaeftsfelder/data/MVV_TB.pdf

Diese enthält im Anhang 8 „Anforderungen an bauliche Anlagen bezüglich des Gesundheitsschutzes ABG“. In den ABG werden Gesundheits- und Hygieneanforderungen an bauliche Anlagen in Bezug auf die Innenraumluft festgelegt. Die betreffenden Regelungen finden unmittelbar Anwendung auf die in baulichen Anlagen zum Einsatz kommenden Bauprodukte.

Im Kern geht es somit ganz konkret um das Erfordernis sowie Art und Umfang der Deklaration von VOC-Emissionen bei Bauprodukten. Da dies für erhebliche Rechtsunsicherheit in der Branche sorgen wird, haben wir uns mit anderen Verbänden der Deutschen Holzwirtschaft intensiv beraten und dazu folgende gemeinsame Rechtsauffassung gewonnen:

▫ Wir halten die Einführung der MVV TB, insbesondere der AGB, aus europarechtlichen Gründen für unzulässig. Die MVV TB ist in weiten Teilen nicht europarechtskonform, da national keine zusätzlichen Anforderungen an europarechtlich harmonisierte Bauprodukte gestellt werden dürfen.

▫ Die veröffentlichte MVV TB entfaltet unabhängig von der genannten Europarechtswidrigkeit auch aus systemischen Gründen keine unmittelbare Rechtswirkung: Rechtlich verbindlich sind die ABG erst, wenn die MVV TB durch die Bauordnungen der Länder in Bezug genommen werden. Die Veröffentlichung der MVV TB auf der Internetseite des DIBt reicht also nicht aus, um diese Regelung verbindlich zu machen. Sie bleibt bis auf weiteres unverbindlich.

▫ Die für eine Rechtsverbindlichkeit erforderliche Anpassung der jeweiligen landesrechtlichen Bauordnungen ist nach dem derzeitigen Stand der Erkenntnis zunächst in Sachsen-Anhalt und in Nordrhein-Westfalen zu erwarten, andere Bundesländer dürften schrittweises nachziehen. Wir rechnen mit einer Anpassung des Landesrechts frühestens nach dem förmlichen Beschluss der Bauministerkonferenz im späten Herbst 2017.

Wir haben mit den anderen Verbänden der Holzwirtschaft vereinbart, juristische, politische und wissenschaftliche Optionen zu prüfen. Als wesentlichen Schritt haben wir gemeinsam ein unabhängiges Rechtsgutachten beauftragt, dessen Ergebnis wir im Oktober 2017 erwarten.

Abschließend möchten wir noch anmerken, dass sich die Verbände der Holzwirtschaft bereits frühzeitig und sehr umfassend in das förmliche Anhörungsverfahren zur MVV TB eingebracht hatten. Dennoch wurde unseren Einwendungen in weiten Teilen nicht stattgegeben.

Auf europäischer Ebene wird das „VOC Class Declaration Format (CDF)“ im Entwurf zum sogenannten „Delegated Act on the classification of performance of construction products in relation to their emissions of volatile organic compounds into indoor air“ (basierend auf der Bauproduktenverordnung) diskutiert. Der aktuell vorliegende Entwurf verzichtet auf eine Ausweisung von TVOC-Klassen – eine gerade für Holzprodukte fachlich unberechtigte Diskriminierung - und wird daher seitens der Holzwirtschaft sehr begrüßt.

Die EU Kommission drängt auf einen baldigen Abschluss des Verfahrens. Einige Mitgliedstaaten, darunter auch die offizielle deutsche Seite, sind mit dem derzeitigen Entwurf nicht einverstanden. Dennoch werden wir uns im laufenden sowie im abschließenden Ministerrats und Parlamentsverfahren – auch über die europäischen Verbände – weiterhin einbringen, damit der Entwurf in unserem Sinne unverändert bleibt.

4. Öffentliche Beschaffung des Bundes von Holz und Holzprodukten

- Neuer Leitfaden zur Beschaffungsrichtlinie

Nach einem langwierigen Prozess, wurde kürzlich der neue Leitfaden zum Gemeinsamen Erlass zur Beschaffung von Holzprodukten vom 22. Dezember 2010 ("Beschaffungserlass für Holzprodukte") der am Erlass beteiligten Bundesministerien im Gemeinsamen Ministerialblatt (Auszug anliegend) veröffentlicht. BMEL, BMWi, BMVI und BMUB schaffen damit Klarheit und Handlungsanleitung für Holzwirtschaft und Behörden. Ein Ausscheren einzelner Ministerien in der Beschaffung des Bundes wie im Dezember 2015 durch das BMUB sollte damit gebannt sein.

Dabei wurde die zentrale Forderung des HDH umgesetzt, dass der endverarbeitende Betrieb selbst keine CoC-Zertifizierung haben muss, um bei öffentlichen Ausschreibungen des Bundes berücksichtigt zu werden. Dennoch muss er den Nachweis erbringen, dass seine Produkte aus nachhaltigen Quellen stammen. Für den HDH, seine angeschlossenen Regional- und Fachverbände und die gesamte Holzwirtschaft ist dies als wichtiger Erfolg zu werten.

Insbesondere wird nun Klarheit zum Verfahren des Einzelnachweises als alternatives Verfahren zur Produktkettenzertifizierung hergestellt. Die diesbezüglich aufgeführten Lösungsansätze sehen insbesondere die Einbindung eines möglichst breiten Spektrums an Sachverständigen zur Prüfung von Einzelnachweisen und eine vereinfachte Abwicklung im Falle von Fertigprodukten durch die sogenannte "Architekten- oder Bauleiter-Option" vor. Eine Bagatellregelung zur Entlastung von Kleinstaufträgen I Reparaturmaßnahmen unter 2.000 € Netto-Warenwert befreit von der Nachweispflicht. Die nach 2 Jahren vorgesehene Evaluierung bietet Möglichkeit zu Verbesserungen und Einbringung des ISO COC Standards.

[20171106 Anlage RS gmbL-ausgabe-2017-41 Auszug Beschaffung](#)

(Quelle: HDH)

5. Müssen Anlegeleitern nachgerüstet werden?

- aktualisierte Norm DIN EN 131 Teil 1 und Teil 2

Mit dem Inkrafttreten der aktualisierten Norm DIN EN 131 Teil 1 und Teil 2 zum Jahresbeginn 2018 ergeben sich für die Hersteller von Leitern einige Neuerungen. Welche das sind und ob sich auch Auswirkungen auf die Benutzung vorhandener Leitern ergeben, lässt sich aus der neuen Norm ableiten. Die DIN EN 131 ist die in der Europäischen Union geltende Norm für tragbare Leitern und richtet sich an die Hersteller, die diese Produkte auf den Markt bringen wollen. Sie legt grundsätzliche Anforderungen an die Konstruktion, Funktion, Prüfung oder Kennzeichnung von Steh-, Anlege- oder Mehrzweckleitern fest, um dadurch einheitliche Qualitäts- und Sicherheitsstandards zu garantieren.

Der Teil 1 „Leitern - Teil 1: Benennungen, Bauarten, Funktionsmaße“ wurde im Februar 2016 in der aktuellen Fassung veröffentlicht. Darin enthalten sind Bezeichnungen für verschiedene Leiterarten und allgemeine Konstruktionsmerkmale. So werden beispielsweise Sprossen- und Stufenleitern oder Steck- und Schiebeleitern unterschieden. Außerdem sind einzelne Bestandteile von Leitern definiert und grundsätzliche Funktionsmaße wie Sprossenabstände, lichte Weite oder Mindestaufstandsbreite festgelegt. Im Teil 2 „Leitern - Teil 2: Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung“ sind Anforderungen an die verwendeten Werkstoffe, die Oberflächenbeschaffenheit oder Sicherungselemente aufgeführt.

Es werden darin weiterhin Vorgaben zu verschiedenen Prüfungen gemacht (Festigkeit, Durchbiegung, Torsion) sowie Festlegungen zur Kennzeichnung von Leitern getroffen. Die Veröffentlichung der aktuellen Fassung erfolgte im April 2017. Welche Änderungen gibt es für Hersteller? Bei allen Leitern, die als Anlegeleiter genutzt werden können, ist nun ab einer Länge von 3.000 mm eine Standverbreiterung erforderlich. Diese

beträgt, abhängig von der Leiterlänge, maximal 1200 mm und kann über eine Quertraverse oder eine konische Bauweise realisiert werden.

Ziel dieser Änderung ist ein sicherer und stabiler Stand auch bei großen Arbeitshöhen. Dadurch müssen jedoch auch bei Schiebeleitern, die eingefahren länger als 3.000 mm sind, die aufgesetzten Teile untrennbar mit der Leiter verbunden sein, sofern sie keine eigene Standverbreiterung aufweisen. Neu ist auch die Einteilung der Leitern in zwei Klassen, die zwischen einem beruflichen und einem nichtberuflichen Gebrauch unterscheiden. Davon abhängig ist dann die Durchführung der erforderlichen Festigkeits-, Lebensdauer- und Verdrehungsprüfungen.

So gilt zum Beispiel für den Privatgebrauch ein geringerer Sicherheitsbeiwert, der bei der Festigkeitsprüfung der Holme berücksichtigt werden muss. Dadurch ist die Prüflast, die auf die Stufe oder Sprosse wirkt, für den nichtberuflichen Bereich um 1/6 reduziert. Eine derartige Leiter, im Baumarkt schnell gekauft, könnte somit den erhöhten Anforderungen im beruflichen Umfeld nicht standhalten und versagen. Weiterhin wurden zusätzliche Prüfungen, wie etwa für Stehleitern der Torsionstest oder der Dauerbelastungstest, eingeführt.

Warum gelten die Änderungen erst ab Januar 2018? Obwohl beide Normteile zeitversetzt veröffentlicht wurden, sollen die Änderungen einheitlich als Gesamtpaket wirksam werden. Darum gibt es eine gemeinsame Übergangsfrist bis Ende 2017, die es den Herstellern ermöglicht, sich auf die neuen Anforderungen einzustellen. Ab dem 1. Januar 2018 dürfen Leitern nur noch nach neuer Norm auf den Markt gebracht werden, wobei eine vorzeitige Lieferung nach den aktuellen Standards bereits jetzt möglich ist.

Beim Neukauf von Leitern sollten gewerbliche Nutzer auf den richtigen Einsatzbereich - beruflicher oder nichtberuflicher Gebrauch - achten. Was passiert mit vorhandenen Leitern? Aus der Änderung der Norm kann nicht automatisch eine Nachrüstpflicht für vorhandene Produkte abgeleitet werden. Somit ist die gewerbliche Nutzung von Leitern, die vor 2018 erworben wurden, weiterhin möglich. Es sollte jedoch im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung vom Benutzer überprüft werden, ob diese Leitern den Sicherheitsanforderungen für den jeweiligen Einsatzfall entsprechen und sie somit weiterverwendet werden können.

Eine Hilfestellung dazu geben die TRBS 2121 Teil 2 oder die DGUV Information 208-016. Es besteht natürlich die Möglichkeit, bereits in Gebrauch befindliche Leitern mit Traversen nachzurüsten und dadurch ein einheitliches Sicherheitsniveau herzustellen. Dazu bieten die Hersteller geeignete Nachrüstsätze für die verschiedenen Leiterarten an.

Mit freundlichen Grüßen

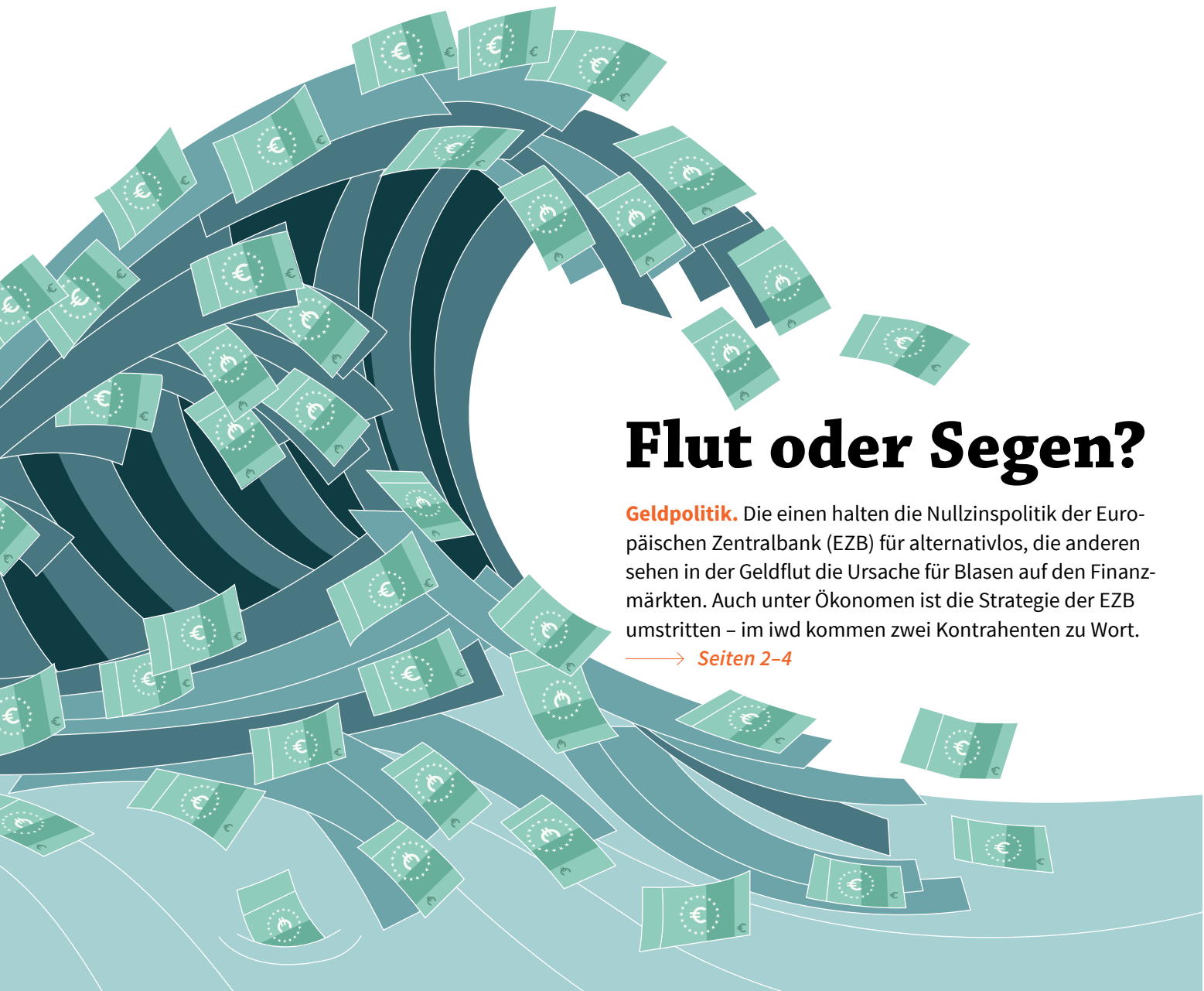
IHR

VERBAND DER HOLZINDUSTRIE
UND KUNSTSTOFFVERARBEITUNG
BADEN-WÜRTTEMBERG E. V.



Lutz Döhling

Anlage



Flut oder Segen?

Geldpolitik. Die einen halten die Nullzinspolitik der Europäischen Zentralbank (EZB) für alternativlos, die anderen sehen in der Geldflut die Ursache für Blasen auf den Finanzmärkten. Auch unter Ökonomen ist die Strategie der EZB umstritten – im iwd kommen zwei Kontrahenten zu Wort.

→ **Seiten 2-4**

Befristete Arbeitsverträge. Union und SPD wollen sachgrundlose Befristungen stark begrenzen. Dabei verliert diese Beschäftigungsform schon seit Längerem an Bedeutung.

→ **Seite 7**

Metall- und Elektro-Industrie. Arbeitgeber und Gewerkschaft haben sich auf einen Tarifvertrag geeinigt. Dabei setzen sie neben höheren Löhnen auf ein komplexes System zur Arbeitszeitgestaltung.

→ **Seiten 10-11**

Zeit für einen Kurswechsel

Geldpolitik. Die Europäische Zentralbank (EZB) hält an ihrer Nullzinspolitik fest und kauft weiter Staatsanleihen im großen Stil. Doch ihr Motiv, damit die Gefahren der Deflation zu bändigen, ist längst obsolet. Höhere Zinsen sind möglich, denn die neue Normalität lautet: Wachstum bei niedriger Inflation.

Mit hohen Inflationsraten sahen sich in der Vergangenheit viele Zentralbanken konfrontiert. In den 1970er Jahren stiegen die Verbraucherpreise mancherorts nicht nur aufgrund der Ölpreisschocks kräftig. Damals wie heute war die Geldpolitik den einen zu locker, denn sie sahen ihr Geld durch die Inflation entwertet; andere befürchteten, dass ein Anziehen der geldpolitischen Schrauben die Wirtschaft in eine Rezession führen und die Arbeitslosigkeit erhöhen würde. Mittlerweile ist die Inflation aber weltweit auf dem Rückzug (Grafik):

In den 1970er und 1980er Jahren hatte noch fast die Hälfte der Länder eine Inflationsrate von mehr als 10 Prozent, seit 2010 ist weniger als ein Zehntel der Länder davon betroffen.

War eine niedrige Inflation früher die Ausnahme, ist sie heute die Regel. Das wiederum ist zwar gut für die Verbraucher, dennoch sehen viele Experten diese Entwicklung äußerst kritisch. Denn, so ihr Argument, die Niedriginflation birgt die Gefahr, in einer wirtschaftlichen Schwächephase in eine Deflation umzuschlagen – wenn nämlich die

Verbraucher in der Hoffnung auf weiter sinkende Preise ihre Ausgaben aufschieben und so den Abschwung verstärken.

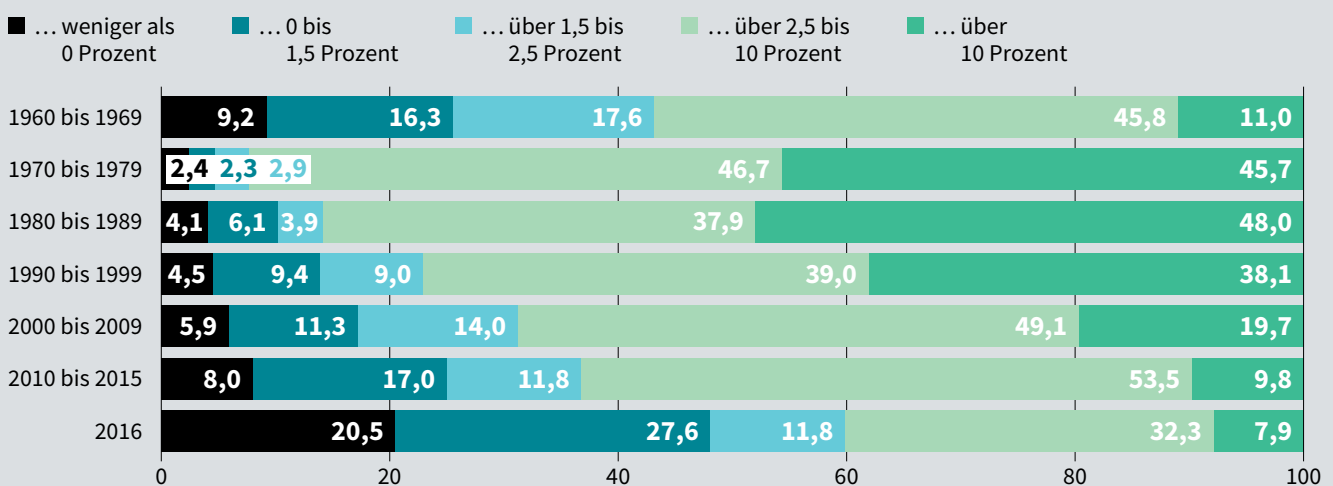
Das Problem dabei: Zentralbanken sind zwar gut darin, hohe Inflationsraten zu vermeiden. Wenn es aber darum geht, niedrige Inflationsraten zu verhindern, haben sie kaum Erfolge vorzuweisen:

Seit dem Beginn der Anleihekäufe der EZB im März 2015 ist die Inflationsrate auf gerade einmal 1,4 Prozent gestiegen.

Für die EZB ist das zu niedrig, denn ihr mittelfristiges Inflationsziel

Inflation: Weltweit auf dem Rückzug

So viel Prozent von 220 untersuchten Ländern hatten eine Inflationsrate von ...



Ursprungsdaten: Weltbank
© 2018 IW Medien / iwd

lautet: unter, aber nahe 2 Prozent. Hinzu kommt, dass den Zentralbanken in den Industrieländern die Munition ausgeht (Grafik):

Inflationsbereinigt sind die Zinsen seit den 1980er Jahren in vielen Ländern rückläufig und liegen mittlerweile in der Nähe von 0 Prozent.

Die Zentralbanken üben zwar einen Einfluss auf die Marktzinsen aus, diese ergeben sich jedoch auch aus dem Zusammenspiel von Kapitalangebot und Kapitalnachfrage. Der globale Zinstrend hat der EZB, aber auch der US-amerikanischen und der japanischen Notenbank, jeden Spielraum für weitere Zinssenkungen genommen.

Deshalb sind die Notenbanken zum Ankauf von Staatsanleihen übergegangen, um auch die längerfristigen Zinsen zu drücken. Angesichts des Volumens – die EZB hat bislang Anleihen für insgesamt rund 2 Billionen Euro erworben – ist die Wirkung auf die Inflationsrate allerdings äußerst bescheiden.

Warum sich die EZB so schwertut, das Ziel der Geldwertstabilität zu erreichen, hat mit dem Zusammenspiel weiterer Faktoren zu tun:

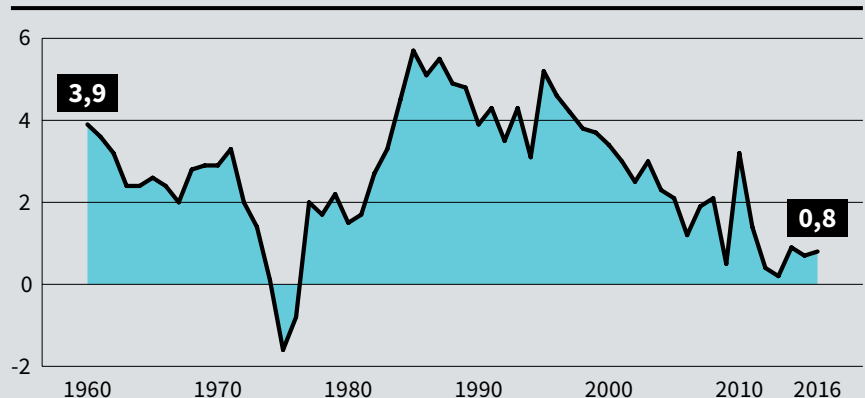
Die Energiekosten sind für die EZB und andere Notenbanken ein stetiger Unsicherheitsfaktor. So ist der Ölpreis Mitte 2014 stark eingebrochen und schwankt seitdem zwischen 30 und 60 Dollar.

Die Investitionen im Euroraum haben kaum auf die niedrigen Zinsen reagiert. Das liegt auch daran, dass die Zinshöhe nur eine von vielen Variablen für die Investitionsentscheidungen der Unternehmen ist. Vor allem Betriebe in den südeuropäischen Krisenländern haben die Niedrigzinsen eher dafür genutzt, ihre Bilanzen zu sanieren und wieder auf die Beine zu kommen.

Die Banken haben auf das niedrige Zinsniveau nicht mit einer

Die Zinsen im Sinkflug

Inflationsbereinigte langfristige Zinsen für Staatsanleihen mit zehn Jahren Restlaufzeit im Durchschnitt der Länder Belgien, Deutschland, Kanada, Schweiz und USA



Ursprungsdaten: OECD
© 2018 IW Medien / iwd

iwd

hinreichend großen Ausweitung ihrer Kreditvergabe reagiert. Denn viel wichtiger für die Kreditgewährung ist das Ausfallrisiko der Schuldner. Gerade in Zeiten, in denen die Banken ihr Eigenkapital erhöhen müssen, sind sie deshalb besonders wählerisch.

Der Wechselkurs zeigt sich derzeit ebenfalls stark von der expansiven Geldpolitik beeinflusst – der Euro wertet gegenüber anderen Währungen tendenziell ab. So schwankte der Kurs des Euro seit Beginn des Anleiheankaufprogramms zwischen 1,08 und 1,25 Dollar. Im März 2014 notierte der Euro hingegen noch bei 1,38 Dollar. Das wiederum lässt die Exporte steigen – seit Beginn der EZB-Anleihekäufe um 8 Prozent.

Sinkende Preise sind eine weitere mögliche Folge der expansiven Geldpolitik. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn die Unternehmen die niedrigen Zinsen nutzen, um ihre Bilanzen zu sanieren, anstatt zu investieren. Dann können sogar ihre Kosten sinken, wodurch Preiserhöhungen weniger notwendig werden.

Auch wenn niedrige Inflationsraten das Risiko für eine Deflation höher erscheinen lassen – tatsäch-

lich ist der Euroraum davon weit entfernt. Denn die Euroländer sind wieder auf Wachstumskurs: Gegenüber dem Vorjahresquartal ist ihr Bruttoinlandsprodukt im 3. Quartal 2017 um 2,5 Prozent gestiegen. Auch in den ehemaligen Krisenländern, darunter Irland, Portugal und Spanien, legt die Wirtschaft wieder spürbar zu.

Und weil die niedrigen Zinsen vielen Firmen geholfen haben, ihre wirtschaftliche Situation zu verbessern, konnten diese Länder auch ihre Arbeitsmärkte wieder flottmachen:

Zu Beginn der Anleihekäufe vor knapp drei Jahren lag die Arbeitslosenquote des Euroraums noch bei 11,2 Prozent, heute beträgt sie nur noch 8,7 Prozent.

Alles in allem ist die Niedriginflation also gar nicht so dramatisch. Dass die Inflation noch unterhalb des Zielwerts von 2 Prozent liegt, sollte nicht überinterpretiert werden, denn eine präzise Steuerung der Teuerung durch die Geldpolitik ist nicht möglich. Viel wichtiger ist, dass Wachstum und Beschäftigung zurückgekehrt sind, wodurch sich die Inflationsrate im Euroraum auch mittelfristig normalisieren sollte.

Soll die EZB ihren Kurs ändern?

Geldpolitik. Seit Jahren fährt die Europäische Zentralbank eine Nullzinsstrategie, um so das Wachstum in der Eurozone anzukurbeln und eventuellen Deflationsgefahren vorzubeugen. Im iwd erläutern zwei Ökonomen, was sie vom Kurs der EZB halten.



Foto: Lang

„Ja“



Markus Demary
ist Senior Economist am
Institut der deutschen
Wirtschaft

Zwar war es im Jahr 2015 aufgrund der Deflationsgefahren in einigen Euro-Mitgliedsländern richtig, die geldpolitischen Zügel zu lockern. Aufgrund der Schärfe der Krise und der Unsicherheit über die Wirksamkeit der Anleihekäufe war es damals auch richtig, ein derart massives Ankaufprogramm auf die Beine zu stellen. Die Situation hat sich aber seitdem grundlegend geändert. Das Wachstum ist in den Euroraum – und auch in die ehemaligen Krisenländer – zurückgekehrt, die Arbeitslosenquoten sinken. Es gibt also keine Deflationsgefahren mehr. Was wir jetzt beobachten, ist Wachstum bei niedriger Inflation – eigentlich eine wünschenswerte Situation.

Dass die EZB ihr Inflationsziel von unter, aber nahe 2 Prozent noch nicht erreicht hat, ist nicht so schlimm. Die aktuelle Inflationsrate von 1,3 Prozent lässt einen ausreichend großen Sicherheitsabstand zur Deflation. Viel wichtiger ist, dass die Niedrigzinspolitik den angeschlagenen Unternehmen in den ehemaligen Krisenländern geholfen hat, ihre Bilanzen aufzubessern. Die Unternehmen konnten dadurch wieder Arbeitskräfte einstellen und werden in Zukunft auch wieder investieren können. Durch die gestiegene Beschäftigung und das zunehmende Wachstum wird sich über kurz oder lang auch die Inflationsrate normalisieren. Die EZB muss einsehen, dass sie die Inflationsrate nicht feinsteuern kann.

Sollte die EZB bei der anziehenden Konjunktur am Nullzins festhalten, so wird ihre Geldpolitik immer expansiver. Im schlimmsten Fall schießt sie über ihr Inflationsziel hinaus. Das wäre problematisch, da die Notenbank dann scharf gegensteuern müsste. Mit einer starken Kehrtwende würde sie im schlimmsten Fall eine Rezession riskieren. Sinnvoller wären frühzeitige und vorsichtige Zinsschritte, so wie es die US-Notenbank bereits praktiziert.

Eine Zinswende bringt auch Risiken mit sich, beispielsweise dadurch, dass die Anleihekurse bei steigenden Zinsen sinken. Deshalb ist es wichtig, die Finanzmarktteilnehmer frühzeitig über eine Zinswende zu informieren. Die Aussagen der EZB, notfalls auch ihre Anleihekäufe zu verstärken, gehen in die falsche Richtung.



Foto: IWH

„Nein“



Reint E. Gropp
ist Präsident des Leibniz-Instituts für Wirtschaftsforschung Halle (IWH)

Die Nullzinspolitik der EZB war ein großer Erfolg. Die Eurozone wächst. Das Auseinanderbrechen des Euro und eine deflationäre Spirale wurden verhindert. Die Zinsen, die vergleichbare Unternehmen in unterschiedlichen Ländern der Eurozone bezahlen müssen, sind konvergiert. Die Europäische Zentralbank hat ihren Job gut gemacht trotz unnötiger Störfeuer, besonders aus Deutschland. Man hat einmal mehr gesehen, wie wichtig die Unabhängigkeit der Zentralbank von der Politik ist.

Allerdings könnte die Rechnung für die Nullzinspolitik vielleicht noch in den nächsten Jahren präsentiert werden. Das wäre dann der Fall, wenn die Geldpolitik der EZB den Druck auf Krisenländer reduziert hätte, Strukturreformen – auf den Arbeitsmärkten, den Gütermärkten und in der Finanzpolitik – durchzuführen. Die Geldpolitik hätte dann also die Stabilität heute auf Kosten einer möglicherweise noch größeren Krise in der Zukunft erkaufte. Das ist aber nicht zu sehen. In allen südeuropäischen Ländern sind seit 2010 Strukturreformen durchgeführt und Defizite zurückgefahren worden. Auch das Finanzsystem steht durch die Bankenunion und verschärfte Regulierung besser da als vor der Krise.

Trotz dieser Erfolge gibt es gute Gründe, die Geldpolitik expansiv zu halten. Die Arbeitslosigkeit in der Eurozone liegt noch immer über 8,5 Prozent und die Inflation mit 1,3 Prozent deutlich unter dem Inflationsziel der EZB.

Trotzdem hat die Zentralbank die Zinswende bereits eingeleitet. Dabei ist es wichtig zu verstehen, wie moderne Zentralbanken Geldpolitik betreiben. Geldpolitik ist heute überwiegend Erwartungsmanagement. Obwohl die EZB bisher weder die Anleihekäufe zurückgefahren noch die Zinsen erhöht hat, sind Zinsen für Anleihen mit einer Laufzeit von zehn Jahren von 0,3 Prozent im Januar 2017 auf mittlerweile knapp 0,8 Prozent gestiegen. Es ist klar: Die Risiken der Niedrigzinspolitik manifestieren sich nicht, solange sie anhält, sondern erst, wenn man aussteigen will. Die EZB muss hier behutsam vorgehen und die richtige Balance zwischen Inflationsbekämpfung und Finanzstabilität finden.

Weiterhin ein Standortnachteil

Lohnstückkosten. Im internationalen Vergleich ist das Verarbeitende Gewerbe in Deutschland weiterhin mit hohen Lohnstückkosten belastet. Seit dem Jahr 2011 haben sich die Arbeitskosten im Verhältnis zur Produktivität sogar ungünstiger entwickelt als in wichtigen Konkurrenzländern.

Die Kritik ausländischer Politiker hält sich hartnäckig: Durch zu niedrige Lohnabschlüsse habe Deutschland eine übermäßige Wettbewerbsfähigkeit zulasten des Auslands erreicht, die sich in hohen Leistungsbilanzüberschüssen widerspiegeln.

Tatsächlich aber kann von einem kostenbezogenen Wettbewerbsvorteil der deutschen Industrie keine Rede sein (Grafik):

Deutschland hatte 2016 im Vergleich von 28 Ländern die siebthöchsten Lohnstückkosten.

Zwar sind die Arbeitskosten im Verhältnis zur Produktivität zum Beispiel in Großbritannien, Italien und Frankreich noch höher als in der Bundesrepublik. Doch wichtige Konkurrenten außerhalb Europas produzieren deutlich billiger – der Lohnstückkostenvorteil der US-Industrie etwa beträgt 26 Prozent. Im Schnitt liegen die Arbeitskosten je Wertschöpfungseinheit im Ausland um 12 Prozent unter dem deutschen Niveau.

Damit wird auch klar: Obwohl die Produktivität der deutschen Industrie das Niveau der Konkurrenz insgesamt um 10 Prozent übertrifft, reicht das nicht, um das Manko der hohen deutschen Arbeitskosten wettzumachen (siehe Artikel „Teurer Standort Deutschland“ auf iwd.de).

Zudem ist das deutsche Kostenhandicap in den vergangenen Jahren noch größer geworden:

Von 2007 bis 2016 sind die Lohnstückkosten im deutschen Verarbeitenden Gewerbe durchschnittlich um 1,4 Prozent pro Jahr gestiegen, im Ausland betrug das jährliche Plus im Schnitt nur 0,6 Prozent.

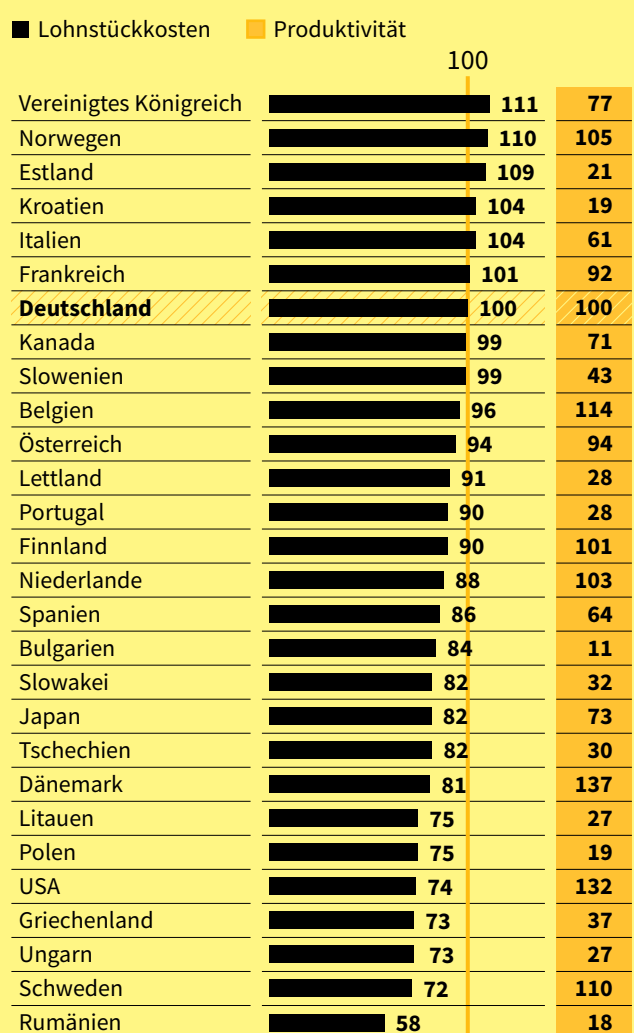
Selbst verglichen mit dem Stand Ende der 1990er Jahre, als die deutsche Wirtschaft in einer schlechten Verfassung war, hat sich die Lohnstückkostenposition gegenüber der Konkurrenz kaum verbessert.

Insgesamt kann also von einem Wettbewerbsvorteil der deutschen Industrie durch übermäßige Lohnzurückhaltung nicht die Rede sein. Vielmehr zeigen Unternehmensbefragungen durch den Deutschen Industrie- und Handelskammertag und das Institut der deutschen

Wirtschaft, dass die hohen Arbeitskosten ein erhebliches Risiko für die weitere wirtschaftliche Entwicklung darstellen und die Investitionen der Firmen hemmen.

Lohnstückkosten und Produktivität international

im Verarbeitenden Gewerbe im Jahr 2016, Deutschland = 100



Lohnstückkosten: Verhältnis von Arbeitskosten je Beschäftigtenstunde in Euro zur Produktivität; Produktivität: Bruttowertschöpfung je geleistete Stunde in Euro

Ursprungsdaten: Deutsche Bundesbank, Eurostat, nationale Quellen, OECD, Statistisches Bundesamt
© 2018 IW Medien / iwd

iwd

Aus IW-Trends 4/2017

Christoph Schröder: Lohnstückkosten im internationalen Vergleich

iwkoeln.de/lohnstueckkosten

Acht plus elf mal fünf

Arbeitszeit. Das deutsche Arbeitszeitgesetz ist mehr als 20 Jahre alt. Kein Wunder also, dass es in vielen Punkten nicht mehr der veränderten Arbeitswelt entspricht und dringend angepasst werden muss.

Das 1994 erlassene Arbeitszeitgesetz begrenzt die werktägliche Arbeitszeit eines Beschäftigten auf acht Stunden. Zwar kann sie auf zehn Stunden ausgedehnt werden – allerdings nur, wenn innerhalb von sechs Monaten der Durchschnitt von werktäglich acht Stunden Arbeitszeit nicht überschritten wird. Außerdem steht Arbeitnehmern in Deutschland nach Beendigung der Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden zu.

Das deutsche Arbeitszeitgesetz setzt die europäische Arbeitszeitrichtlinie um, die den Rahmen für die nationalen Regelungen vorgibt. Die EU-Richtlinie legt aber – anders als die deutsche Gesetzgebung – keine tägliche Höchstarbeitszeitgrenze fest, sondern lediglich eine wöchentliche: Sie liegt bei 48 Stunden, die wiederum auch überschritten werden dürfen, wenn es zu einem Ausgleich binnen sechs oder spätestens zwölf Monaten kommt.

Die EU-Länder haben die europäische Arbeitszeitrichtlinie recht unterschiedlich umgesetzt (Grafik):

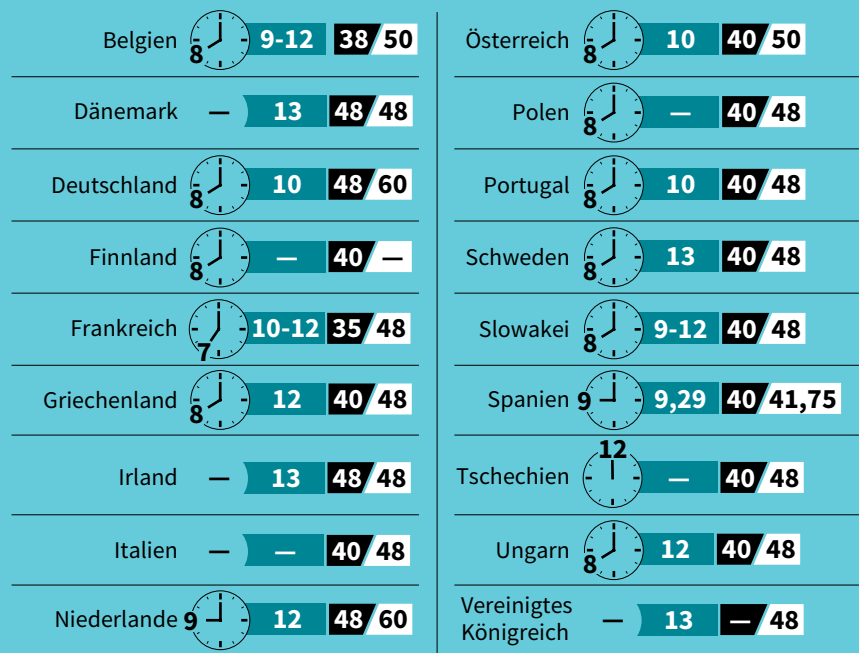
Dänemark, Irland, Italien, Malta, Großbritannien und Zypern verzichten auf eine werktägliche Höchstgrenze der Arbeitszeit.

In den Niederlanden und Spanien darf über einen längeren Zeitraum maximal neun Stunden gearbeitet

So lange arbeiten unsere Nachbarn

Gesetzliche Regelungen zur Arbeitszeit in Europa im Oktober 2017 in Stunden

○ Tägliche Höchstarbeitszeit ■ Vorübergehende tägliche Höchstarbeitszeit
— keine Regelung ■ Wöchentliche Höchstarbeitszeit
■ Vorübergehende wöchentliche Höchstarbeitszeit



Vorübergehende Höchstarbeitszeit: einschließlich Überstunden; Länderauswahl

Quelle: Eurofound
© 2018 IW Medien / iwd

iwd

werden, die meisten anderen EU-Länder haben acht, Frankreich sogar nur sieben Stunden festgelegt. Und wie immer gibt es Ausnahmen: Werden Überstunden geleistet, kann die tägliche Regelarbeitszeit vorübergehend auf bis zu 13 Stunden ausgeweitet werden.

Wo keine tägliche Höchstgrenze besteht, gilt eine wöchentliche. Sie beträgt fast überall 48 oder 40 Stunden, nur Frankreich und Belgien liegen darunter.

Angesichts der sich wandelnden Arbeitswelt und des Wunsches vieler Beschäftigter nach mehr Zeitsouveränität drängen viele Arbeitgeber in

Deutschland darauf, die tägliche Höchstgrenze durch eine wöchentliche zu ersetzen. Der neue Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD sieht nun zumindest vor, tarifgebundenen Unternehmen eine Abkehr vom starren Achtstundentag zu ermöglichen. Die Realität des Arbeitsalltags sieht ohnehin schon anders aus: Dem „European Working Conditions Survey“ zufolge haben im Jahr 2015 in Deutschland immerhin 23 Prozent der Arbeitnehmer mindestens einmal im Monat länger als zehn Stunden am Tag gearbeitet. Im EU-Durchschnitt waren es sogar 31 Prozent.

Das eingebildete Problem

Befristete Arbeitsverträge. Union und SPD haben sich in ihrem Koalitionsvertrag darauf geeinigt, die sogenannte sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen nur noch in Ausnahmefällen zuzulassen. Eine Reform ohne Not – wie die Fakten zeigen.

Die Möglichkeit für Unternehmen, Arbeitsverträge auch ohne sogenannten Sachgrund zu befristeten, hat sich als eine der Gretchenfragen in den GroKo-Verhandlungen entpuppt. Geeinigt haben sich Union und SPD nun darauf, sachgrundlose Befristungen auf anderthalb Jahre zu begrenzen und das Verketteten von Befristungen generell stark einzuschränken. Nötig wäre das nicht:

Befristete Arbeitsverträge sind seltener geworden. Im Jahr 2016 war nicht einmal mehr jeder zehnte Arbeitnehmer befristet beschäftigt. Bei Jüngeren sind Befristungen zwar stärker verbreitet – aber mit klar abnehmender Tendenz (Grafik):

2016 hatten 23,8 Prozent der Arbeitnehmer unter 30 Jahren befristete Verträge – zehn Jahre zuvor waren es noch 28,5 Prozent.

Üblich sind solche Arbeitsverträge bei Neueinstellungen, ihr Anteil schwankt seit 2005 um die 45 Prozent. Dass Befristungen hier häufiger vorkommen, ist nicht verwunderlich. Zum einen ist die sachgrundlose Variante ohnehin nur bei Neueinstellungen erlaubt und zum anderen darf sie sich längstens über zwei Jahre erstrecken. Das heißt: Für all jene, die ihren Arbeitsplatz über diese Frist hinaus behalten (können und wollen), erledigt sich das Problem von allein.

Der Staat befristet seine Arbeitsverträge deutlich häufiger als private Unternehmen. Spitzenreiter sind die Länder: Gut 28 Prozent ihrer Angestellten haben Zeitverträge, beim Bund sind es etwa halb so viele,

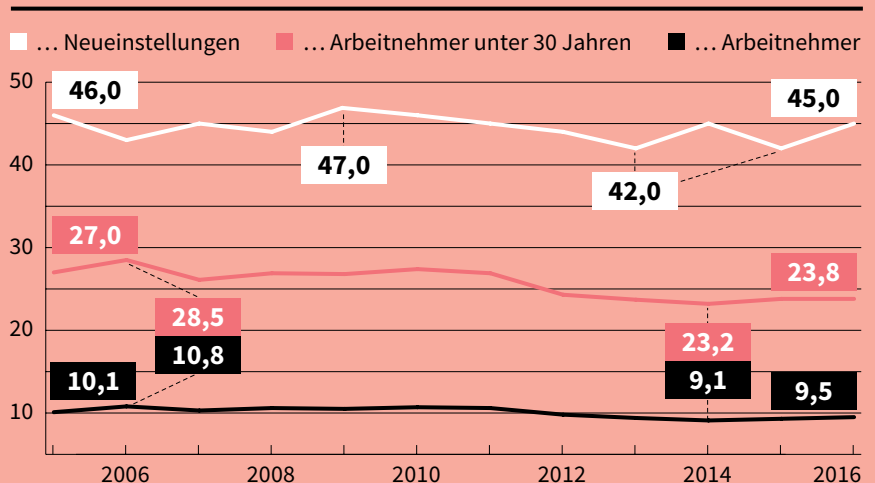
in der Privatwirtschaft dagegen nur knapp 7 Prozent.

Schuld daran sind die den Ländern zugeordneten Hochschulen und andere Forschungseinrichtungen: Deren wissenschaftliche Mitarbeiter hangeln sich oft von einer Befristung zur anderen. Ein Viertel aller Masterabsolventen ist auf Zeit angestellt – damit liegt ihr Befristungsanteil noch deutlich über dem der Geringqualifizierten mit ebenfalls überdurchschnittlichen 14 Prozent.

Eine Begrenzung der sachgrundlosen Befristung hilft hier jedoch nicht, denn: Die Hochschulen unterliegen mit dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz einem privilegierten Befristungsrecht und sind von der allgemeinen Regelung ausgenommen. Zudem hat sich der öffentliche Dienst einen Blankoscheck ausgestellt: Es gilt bereits als Sachgrund, wenn ein Arbeitnehmer aus Mitteln vergütet wird, die für eine befristete Beschäftigung bestimmt sind.

Befristet Beschäftigte: Tendenz abnehmend

in Prozent aller ...



Ohne Auszubildende

Ursprungsdaten: Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Statistisches Bundesamt
© 2018 IW Medien / iwd

iwd

Befristete Arbeitsverträge – was gilt?

Generell muss die Befristung eines Arbeitsvertrags sachlich begründet sein. Als Sachgründe gelten zum Beispiel eine Schwangerschaftsvertretung oder die Mitarbeit an einem zeitlich befristeten Projekt. Davon abweichend kann ein Arbeitsvertrag auch ohne Sachgrund befristet werden – derzeit für maximal zwei Jahre und nur bei Neueinstellungen. Sachgrundlose Befristungen machen knapp die Hälfte aller Befristungen aus.



Mehr dazu unter iwd.de/befristungen

Von schwerreich bis bitterarm

Europäische Union. In der EU gibt es nicht nur zwischen den Mitgliedsländern deutliche Wohlstandsunterschiede, auch innerhalb der Staaten ist das regionale Gefälle in Sachen Wirtschaftskraft groß. Die Hauptstädte liegen dabei meist im Spitzenfeld – mit einer Ausnahme.

Seit langem und mit viel Geld bemüht sich die EU, die Lebensverhältnisse innerhalb der Staatengemeinschaft anzugleichen, indem sie die ärmeren Länder und strukturschwachen Regionen unterstützt (siehe iwd 3/2018). Trotzdem ist der Wohlstand noch immer recht ungleich über den europäischen Kontinent verteilt. Dies gilt selbst, wenn man nur die Flächenstaaten berücksichtigt – und damit das

besonders wohlhabende Großherzogtum Luxemburg außen vor lässt.

So erzielte Dänemark im Jahr 2015 ein nominales, also nicht kaufkraftbereinigtes Bruttoinlandsprodukt (BIP) von fast 48.000 Euro je Einwohner – Griechenland kam lediglich auf rund ein Drittel dieses Werts.

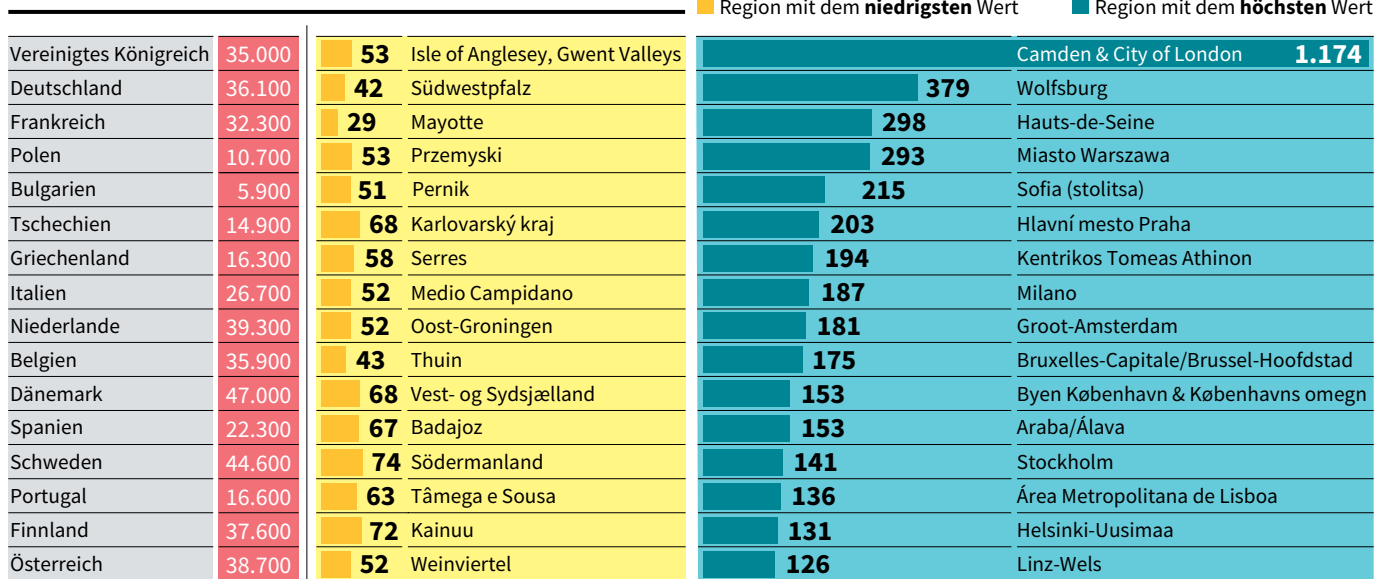
Die noch immer vergleichsweise jungen Marktwirtschaften Mittel- und Osteuropas liegen sogar noch weiter

zurück – das Schlusslicht Bulgarien verbuchte 2015 gerade mal ein Pro-Kopf-BIP von 6.300 Euro. Zwar würde eine Berücksichtigung der unterschiedlichen Kaufkraft in den einzelnen Ländern die Unterschiede verringern, das Wohlstandsgefälle bliebe aber erheblich.

Noch größer ist die Kluft zwischen Arm und Reich, wenn die Daten für die mehr als 1.000 Regionen innerhalb der Europäischen Union

EU: Das regionale Wirtschaftsgefälle

Bruttoinlandsprodukt je Einwohner im Jahr 2014



Länderauswahl

Ursprungsdaten: Eurostat
© 2018 IW Medien / iwd

herangezogen werden – wobei hier die aktuellsten Werte erst für das Jahr 2014 durchgängig vorliegen (Grafik):

Mit einem BIP je Einwohner von fast 411.000 Euro war die britische Region Camden & City of London 2014 beinahe 140-mal so wohlhabend wie die Regionen Pernik, Silistra und Sliven in Bulgarien.

Der Finanzstandort London übertrifft alle anderen Regionen im Wirtschaftskraft-Ranking bei weitem. So kommt selbst die Autostadt Wolfsburg als immerhin drittstärkste Region der EU gerade mal auf ein Drittel des Londoner Pro-Kopf-BIP. Die deutsche Bankenmetropole Frankfurt am Main auf Rang zehn muss sich sogar mit weniger als einem Viertel des Wohlstands begnügen, der in der City of London erwirtschaftet wird.

Doch auch innerhalb der einzelnen EU-Länder gibt es beim Pro-Kopf-BIP ein merkliches Gefälle. Typischerweise ist die Wirtschaftskraft in den Ballungsräumen mit vielen Unternehmen höher als in ländlichen Regionen. Am größten ist der Abstand zwischen der wohlhabendsten und der ärmsten Region im Vereinigten Königreich – der überraschende Londoner Finanzdistrikt kommt auf ein mehr als 22-mal so hohes Pro-Kopf-BIP wie die strukturschwachen walisischen Regionen Isle of Anglesey und Gwent Valleys. Gegenüber dem Jahr 2000 hat sich die Lücke weiter vergrößert – damals war der Wert für London „nur“ 17-mal so hoch wie jener für die Schlusslichter in Wales.

Aber auch in Deutschland variiert die Wirtschaftskraft der gut 400 Regionen stark (Grafik Seite 8):

Im Jahr 2014 war die Pro-Kopf-Wirtschaftsleistung in Wolfsburg mit 137.000 Euro gut neunmal so hoch wie in der Südwestpfalz mit 15.000 Euro.

Deutlich kleiner fällt die Wohlstandskluft zum Beispiel in Finnland aus. Dort ist das Pro-Kopf-BIP der schwächsten Region, Kainuu im Norden, immerhin gut halb so hoch wie das von Helsinki-Uusimaa.

Wie im Vereinigten Königreich und Finnland liegen auch in zahlreichen anderen EU-Staaten die Hauptstädte – oder auch Teile davon, wenn sie eine eigenständige Region bilden – im vorderen Bereich des Spektrums oder sogar ganz vorn. Letzteres gilt beispielsweise für Polen, Rumänien, Tschechien, Griechenland, die Niederlande, Belgien, Dänemark, Schweden und Portugal. Und die stärkste Region Frankreichs, Hauts-de-Seine, ist letztlich nichts anderes als der westliche Vorortgürtel von Paris.

Eine Ausnahme von der Regel bildet Deutschland:

EU-Regionen: Die Stärksten und die Schwächsten

Bruttoinlandsprodukt je Einwohner im Jahr 2014 in Euro

■ in Prozent des Landesdurchschnitts

Camden & City of London	Vereinigtes Königreich	1.174	410.800	🇬🇧
Westminster	Vereinigtes Königreich	899	314.700	
Wolfsburg	Deutschland	379	136.900	
Tower Hamlets	Vereinigtes Königreich	378	132.300	
Ingolstadt	Deutschland	342	123.400	
München, Landkreis		276	99.600	
Hauts-de-Seine	Frankreich	298	96.200	
Schweinfurt	Deutschland	260	94.000	
Paris	Frankreich	289	93.200	
Frankfurt am Main	Deutschland	257	92.600	
Luxembourg	Luxemburg	100	88.300	
Kensington and Chelsea & Hammersmith and Fulham	Vereinigtes Königreich	246	86.000	
Erlangen	Deutschland	234	84.300	
Regensburg		230	83.200	
Stuttgart, Stadtkreis		220	79.500	
Pernik	Bulgarien	51	3.000	
Silistra		51	3.000	
Sliven		51	3.000	
Kardzhali		53	3.100	
Vidin		53	3.100	

Berlin ist die einzige EU-Hauptstadt, deren Pro-Kopf-Wirtschaftskraft unter dem landesweiten Durchschnitt liegt – wenn auch gerade mal um 5 Prozent.

Ein wesentlicher Grund für das atypische Regionalmuster in Deutschland ist neben dem staatlichen Föderalismus die oft historisch gewachsene, differenzierte Unternehmenslandschaft, die eine ganze Reihe von Wirtschaftszentren hat entstehen lassen. Zu den stärksten gehören neben Wolfsburg unter anderem Ingolstadt als weiterer Auto-Standort, Schweinfurt, wo wichtige Branchen der Metall- und Elektro-Industrie angesiedelt sind, sowie die Siemens-Stadt Erlangen.

Neuer Tarifvertrag steht

Metall- und Elektro-Industrie. Nach mehreren Verhandlungsrunden und Tagesstreiks haben sich Arbeitgeber und Gewerkschaft auf einen neuen Tarifvertrag geeinigt. Den Mitarbeitern der Metall- und Elektro-Industrie wird zusätzlich zur Entgelterhöhung eine verkürzte Vollzeit ermöglicht. Im Gegenzug bekommen die Betriebe zusätzliche Optionen, die Arbeitsstunden zu erhöhen. Den rechtlich umstrittenen Teillohnausgleich konnte die IG Metall nicht durchsetzen.

Die Ausgangslage vor der Tarifrunde in der Metall- und Elektro-Industrie war diesmal besonders schwierig: Die IG Metall wollte das Recht für Arbeitnehmer durchsetzen, ihre Arbeitszeit vorübergehend verkürzen zu können – die sogenannte kurze Vollzeit. Dies sollte mit einem Rückkehrrecht in Vollzeit und für bestimmte Beschäftigtengruppen mit einem Teillohnausgleich verbunden werden. Die Arbeitgeber dagegen wollten verhindern, dass dringend benötigte Arbeitszeit verloren geht. Einen Entgeltausgleich für die „kurze Vollzeit“ lehnten sie aus ökonomischen und rechtlichen Gründen kategorisch ab.

Nach Warnstreiks und Tagesstreiks, die den Betrieben zumindest vorübergehend fast 1 Milliarde Euro an Umsatzausfall beschert haben dürften, haben sich die Tarifpartner letztlich auf einen ausgewogenen Kompromiss verständigt (Grafik Seite 11). Er sieht die „kurze Vollzeit“ vor, sichert den Betrieben aber das benötigte Arbeitsvolumen, verschafft ihnen mehr Flexibilität und ist rechtssicher. Im Einzelnen:

- **Entgelt.** Ab dem 1. April 2018 werden die Tabellenentgelte um 4,3 Prozent erhöht. Für die Monate Januar bis März 2018 gibt es eine Einmalzahlung von insgesamt 100 Euro. Auf das gesamte Kalenderjahr bezogen steigen die Tarifentgelte um 3,97 Prozent (Grafik). Die Laufzeit des Tarifvertrags beträgt 27 Monate (bis März 2020).

Ab 2019 werden noch weitere tarifliche Sonderzahlungen eingeführt:

- 1. Das „tarifliche Zusatzgeld (T-ZUG)“ in Höhe von 27,5 Prozent eines Monatsentgelts.** Es wird erstmals im Juli 2019 ausgezahlt. Beschäftigte mit Kindern bis zu acht Jahren oder einem Pflegefall von Angehörigen ersten Grades sowie Arbeitnehmer im Schichtdienst (mit mindestens drei bis fünf Jahren im Drei- oder Zweischichtdienst und einer Betriebszugehörigkeit von mindestens fünf beziehungsweise sieben Jahren) be-

Metall- und Elektro-Industrie: Einkommen steigen weiter

Kalenderjährliche Erhöhung der Tarifentgelte einschließlich Sonderzahlungen und Pauschalen in Prozent

2012	3,40
2013	2,96
2014	3,25
2015	3,60
2016	2,14
2017	2,67
2018	3,97
2019	3,57

Quelle: Gesamtmetall
© 2018 IW Medien / iwid

iwid

kommen ein Wahlrecht: Entweder lassen sie sich das tarifliche Zusatzgeld auszahlen oder sie nehmen stattdessen acht zusätzliche freie Tage. Die Arbeitgeber können die Umwandlung in freie Tage ablehnen, wenn sie keinen adäquaten Ersatz für die ausfallenden Arbeitstage finden.

- 2. Ein Festbetrag von 400 Euro im Jahr 2019 und ab 2020 in Höhe von 12,3 Prozent des Grundentgelts der jeweiligen Eckentgeltgruppe.** Für diesen Festbetrag gelten Sonderregeln: Je nach wirtschaftlicher Lage eines Betriebs ist die Verschiebung, Absenkung oder Streichung möglich, wenn die Tarifparteien zustimmen. Eine

solche Differenzierung ist wichtig, um der unterschiedlichen wirtschaftlichen Lage der Betriebe Rechnung zu tragen.

• **Arbeitszeit.** Alle Beschäftigten haben ab dem Jahr 2019 einen Anspruch darauf, ihre Wochenarbeitszeit für einen Zeitraum von 6 bis 24 Monaten auf bis zu 28 Wochenstunden zu verkürzen. Die „kurze Vollzeit“ gibt es allerdings immer nur für maximal 10 Prozent der Belegschaft.

Im Gegenzug zu dieser „kurzen Vollzeit“ werden die Möglichkeiten der Betriebe ausgeweitet, Beschäftigte, die dies möchten, länger arbeiten zu lassen. Schon bisher dürfen je nach Tarifgebiet 13 oder 18 Prozent der Beschäftigten auf der Basis einzelvertraglicher Regelungen bis zu 40 Stunden pro Woche arbeiten. Künftig kann die Quote mit Zustimmung des Betriebsrats auf bis zu 30 Prozent angehoben werden, wenn der Betrieb einen Fachkräftemangel nachweisen kann. Bisher war dies nur möglich, wenn dadurch der Einsatz von Zeitarbeit begrenzt wurde. Betriebe mit einem hohen Anteil Hochqualifizierter (Technologiebetriebe) können die

Quote – wie bisher – auf 50 Prozent ausweiten. Allerdings wurde der potenzielle Kreis erweitert.

Über diese Quotenregelungen hinaus wurde ein neuer flexibler Baustein eingeführt, der als Alternative zum Quotenmodell für viele Betriebe attraktiv sein dürfte: das „kollektive betriebliche Arbeitszeitvolumen“. Für den Betrieb wird dann eine durchschnittliche Wochenarbeitszeit definiert, die im Falle der 18-Prozent-Quote bei 35,9 Stunden liegt. Der Charme dieses Modells liegt darin, dass eine Verringerung des Arbeitszeitvolumens durch Mitarbeiter in „kurzer Vollzeit“ automatisch die Möglichkeit eröffnet, andere Arbeitnehmer länger arbeiten zu lassen, um den Durchschnittswert von 35,9 Stunden wieder zu erreichen.

Mit diesen vielfältigen Regelungen werden die Wünsche von Beschäftigten und Betrieben gleichermaßen berücksichtigt. Der Wunsch vieler Beschäftigter nach mehr Selbstbestimmung bei der Arbeitszeit stellt die Betriebe vor große Herausforderungen. Die neuen tariflichen Regelungen bieten passende Modelle, um diese Herausforderungen zu meistern.

M+E-Industrie: Flexibilität auf beiden Seiten

Die wichtigsten Eckpunkte des neuen Tarifvertrags in der Metall- und Elektro-Industrie

Fixe Regelungen

- Laufzeit 27 Monate ab 1.1.2018
- 4,3 Prozent mehr Lohn ab 1.4.2018, Einmalzahlung 100 Euro
- Ab Juli 2019: tarifliches Zusatzgeld in Höhe von 27,5 Prozent eines Monatsentgelts

Flexible Regelungen für die Arbeitgeber

- Quotenanhebung der 40-Stundenverträge von 18 auf 30 Prozent per Betriebsvereinbarung bei nachgewiesenem Fachkräftemangel
- Quotenanhebung auf 50 Prozent für Technologiebetriebe per Betriebsvereinbarung, wenn im Betrieb mind. 50 Prozent der Beschäftigten in der Entgeltgruppe 12 (bisher: EG14) oder höher eingestuft sind
- „Kollektives betriebliches Arbeitszeitvolumen“: Teilzeitarbeit kann durch mehr 40-Stunden-Verträge ausgeglichen werden

Flexible Regelungen für die Arbeitnehmer

- Beschäftigte mit erhöhten privaten und beruflichen Belastungen können statt tariflichem Zusatzgeld acht freie Tage wählen
- Anspruch auf befristete Teilzeit mit Rückkehrrecht in Vollzeit (Ablehnung aus betrieblichen Gründen möglich, Begrenzung auf jeweils 10 Prozent der Beschäftigten)

Flexible Regelungen für die Arbeitgeber: Tarifgebiet Baden-Württemberg; jeweils Widerspruchsrecht des Betriebsrats

Quelle: Südwestmetall
© 2018 IW Medien / iwd

Adressaufkleber

Impressum

Herausgeber:
 Institut der deutschen Wirtschaft Köln e.V.
 Präsident: Arndt Günter Kirchhoff
 Direktor: Prof. Dr. Michael Hüther
 Mitglieder: Verbände und Unternehmen in Deutschland

Chefredakteur: Ulrich von Lampe (verantwortlich)
Stellv. Chefredakteur: Jork Herrmann

Redaktion: Andreas Wodok (Textchef), Irina Berenfeld, Carsten Ruge, Berit Schmiedendorf, Kerstin Schraff, Alexander Weber

Redaktionsassistenten: Ines Pelzer

Grafik: IW Medien GmbH
Telefon: 0221 4981-523
Fax: 0221 4981-504
E-Mail: iwd@iwkoeln.de

Bezugspreis:
 € 11,32/Monat inkl. Versandkosten und Mehrwertsteuer, Erscheinungsweise 14-täglich

Abo-Service: Therese Hartmann,
 Telefon: 0221 4981-443,
 hartmann@iwkoeln.de

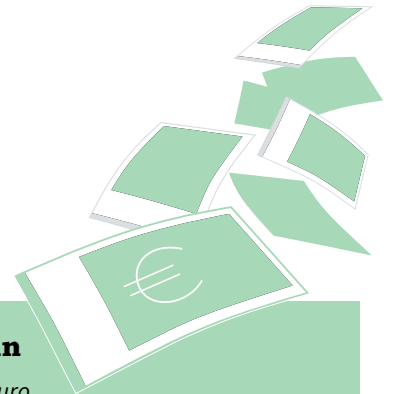
Verlag:
 Institut der deutschen Wirtschaft Köln Medien GmbH,
 Postfach 10 18 63, 50458 Köln,
 Konrad-Adenauer-Ufer 21, 50668 Köln
 Telefon: 0221 4981-0, Fax: 0221 4981-445

Druck: Henke GmbH, Brühl

Rechte für den Nachdruck oder die elektronische Verwertung über: lizenzen@iwkoeln.de



Top-Liste: Geschenktes Geld



Wärme, Strom und Digitales – das sind die Wirtschaftssektoren, die in diesem Jahr die meisten Subventionen vom Staat erhalten. Der größte Brocken, nämlich annähernd 1,8 Milliarden Euro, wandert in die energetische Gebäudesanierung. Auch der Kohlebergbau wird nach wie vor mit großzügigen Finanzspritzen unterstützt, obwohl Deutschlands letzte Steinkohlezechen Ende 2018 schließen werden – ein Teil des Geldes fließt deshalb in Hilfen für die Stilllegung. Die insgesamt 70 Finanzhilfen des Bundes addieren sich in diesem Jahr auf 9,1 Milliarden Euro, wobei allein die 20 größten Einzelmaßnahmen fast 90 Prozent des Gesamtvolumens ausmachen. Im Jahr 2015 flossen lediglich 5,5 Milliarden Euro in Form von Subventionen an private Unternehmen und Wirtschaftszweige.

Subventionen: Da geht die Kohle hin

Finanzhilfen des Bundes im Jahr 2018 in Millionen Euro

1	Förderung von Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung der KfW Förderbank	1.794
2	Zuschüsse für den Absatz deutscher Steinkohle zur Verstromung und an die Stahlindustrie sowie zum Ausgleich von Belastungen infolge von Kapazitätsanpassungen	1.020
3	Energieeffizienzfonds	653
4	Förderung des Ausbaus von Breitbandnetzen	500
5	Pumpen- und Heizungsoptimierung	470
6	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	445
7	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“	437
8	Verwendung der streckenbezogenen Lkw-Maut	397
9	Nationale Klimaschutzinitiative	329
10	Förderung von Einzelmaßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien	324
...		
Insgesamt		9,1 Milliarden Euro

Gemeinschaftsaufgaben: Aufgaben der Länder, an denen der Bund mitwirkt

Quelle: Bundesministerium der Finanzen
 © 2018 IW Medien / iwd



Neu auf iwd.de: Südkorea im Fokus

Im Jahr 1988 Olympische Sommerspiele in Seoul, 2018 Winterspiele in Pyeongchang – in den 30 Jahren dazwischen hat Südkorea eine beinahe unglaubliche wirtschaftliche Entwicklung hingelegt. Deutlich wird das auch im Vergleich zum armen sozialistischen Bruderstaat Nordkorea. Frei von Problemen war der Olympiagastgeber zuletzt allerdings nicht. Mehr dazu auf iwd.de.

